

Satzung¹
des Vereins
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Verband für Landschaftspflege". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen "Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein ist Dachverband der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Landschaftspflegeverbände und anderer nichtstaatlicher Organisationen, die den Landschaftspflegeverbänden vergleichbar strukturiert sind und sich der Landschaftspflege sowie umweltverträglicher Landnutzung widmen.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beizutragen.
 - b) zur Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Gemeinschaft für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung, insbesondere der flankierenden Maßnahmen zur Agrarreform sowie der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" beizutragen und seine Mitglieder bei der Pflege, Erhaltung, Sanierung und Gestaltung der Kulturlandschaft durch die Tätigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu unterstützen. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Arbeiten werden vorrangig durch ortsansässige Landwirte ausgeführt.

¹ beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.06.1993, geändert auf den Mitgliederversammlungen am 27.08.1998, am 18.09.2003 und am 09.10.2008

- c) zur Verwirklichung der natur- und landschaftsbezogenen Zielsetzungen des Bundesraumordnungsgesetzes beizutragen.
- d) die Förderung von integrierten Konzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft und der Schaffung von Einkommen und Beschäftigung im ländlichen Raum sowie die Förderung und Koordinierung von Initiativen zur Landschaftspflege und ländlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a) Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern,
- b) die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern zu verbreiten und zu fördern,
- c) die Information, Aktivierung und Unterstützung eines vielfältigen Kreises von Akteuren der Landschaftspflege und der ländlichen Entwicklung insbesondere durch Veranstaltungen, Durchführung von Wettbewerben und Publikationen,
- d) seine Mitglieder durch koordinierende Tätigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie bei der Erhaltung eines hohen fachlichen Niveaus zu unterstützen,
- e) die Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen zu fördern,
- f) den Informationsfluss und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und zu den Behörden und öffentlichen Stellen zu gewährleisten,
- g) die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen,
- h) zur Festigung und Stärkung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Ausstattung der Mitglieder mit Finanzmitteln eigene Initiativen zu ergreifen und Schwerpunktprojekte in besonderen Fällen selbst durchzuführen,
- i) auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung hinzuwirken,
- j) die Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in anderen europäischen Ländern zu pflegen,
- k) in der Öffentlichkeit verstärkt für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und zu werben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung natur- und landschaftsbezogener Maßnahmen und Konzepte verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies betrifft jedoch nicht Mittel an Mitglieder für projektbezogene Förderungen. Entgelte und der Ersatz von Aufwendungen sind davon ebenfalls nicht berührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beiträge zurück noch Anteile am Vereinsvermögen; bei Auflösung des Vereins besteht ebenfalls kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen des privaten Rechts werden, die
 - satzungsgemäß überwiegend Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnehmen,
 - sich zu Zweck und Aufgaben des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege bekennen und
 - von ihrer inneren Struktur her freiwillige Zusammenschlüsse von gleichberechtigten Vertretern der Naturschutzverbände, der landnutzenden Berufszweige und der Politik sind. Im Einzelfall kann der Vorstand auch andere juristische Personen des privaten Rechts als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die eine andere Struktur haben, sich jedoch zu den Zielen und Aufgaben des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege bekennen und sich in ihrer Mitgliedschaft oder ihren Organen auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit zumindest der drei Interessengruppen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunalpolitik gründen.

- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Stiftungen werden, die sich zu Zweck und Aufgabe des Vereins bekennen und seine Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen wollen.

Fördermitglieder können insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer, Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Berufsvertretungen werden.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei Fördermitgliedern auch durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; ein solcher Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Aufgaben der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Fördermitglieder befinden über die Höhe ihres Beitrags innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Rahmens selbst.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Mitgliederversammlung des Vereins Delegierte gem. § 8 der Satzung.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung drei Stimmen. Die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten bleibt jedem ordentlichen Mitglied in eigener Zuständigkeit überlassen, wobei die Zusammensetzung des Verbands seinen Niederschlag bei der Auswahl der Delegierten finden soll.
- (2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens einen Monat zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten auch dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

- (3) Die Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind die Fördermitglieder zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (5) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ein Delegierter kann das Stimmrecht für bis zu zwei weitere Delegierte desselben ordentlichen Mitglieds mit ausüben.

Beschlüsse werden - soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen.

- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (engerer Vorstand) und bis zu 15 Beisitzern. Über die Zahl der zu wählenden Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern zur Auffüllung der Vorstandsposten während einer Amtszeit sind möglich. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet dann ebenfalls mit der des Gesamtvorstands.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Dem Vorstand sollen in Dreierparität politische Mandatsträger, Vertreter der Land- und Forstwirtschaft und Vertreter von nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden angehören.

Den Fördermitgliedern steht dafür neben den ordentlichen Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zu.

Der engere Vorstand soll sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammensetzen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) In Fragen des Arbeitsprogramms des DVL, bei wichtigen Fragen bezüglich der institutionellen Förderung des Verbandes sowie bezüglich des fest angestellten Personals hat sich der Vorstand bei der Beschlussfassung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) abzustimmen. Gegen das Votum des BMELV können bei diesen Fragen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können in Sitzungen oder im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist.

- (6) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Beschlüsse im Umlaufverfahren erfordern die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehender Aufwand kann unbeschadet der Vorschrift des § 3 entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes gegen Einzelnachweis oder pauschal ersetzt werden.

- (9) Der Vorsitzende führt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (10) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils alleine berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder soweit er Aufgaben delegiert hat.
- (11) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Ein Mitglied des Fachbeirats wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gestellt.
- (3) Bundesländer, die dem Verein als Fördermitglied angehören, stellen darüber hinaus jeweils ein Mitglied für den Fachbeirat.
- (4) Landessprecher sind Mitglieder des Fachbeirats.
- (5) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen in den Beirat berufen
- (6) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu jeder Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen zu laden, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über deren Ergebnisse zu unterrichten.

§ 11

Landesarbeitsgemeinschaften im DVL

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des DVL in einem Bundesland können sich zu Landesarbeitsgemeinschaften zusammenschließen, die durch eine Landessprecherin / einen Landessprecher vertreten werden.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben folgende Aufgaben:
- a) Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern,
 - b) Mitwirkung bei der Umsetzung landesbezogener Zielsetzungen im Bereich

- Naturschutz und Landschaftspflege,
- c) Förderung integrierter Konzepte mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft sowie die Förderung und Koordinierung von Initiativen zur Landschaftspflege im jeweiligen Bundesland,
 - d) Wahl einer Landessprecherin / eines Landessprechers. Die Landesarbeitsgemeinschaft kann auch einen Landessprecherrat wählen, der die drittelparitätische Zusammensetzung in den Vorständen der Landschaftspflegeverbände widerspiegelt. Der Landessprecherrat wählt aus seiner Mitte eine Landessprecherin, einen Landessprecher. Die Wahlperiode dauert jeweils vier Jahre.

§ 12

Landessprecherin / Landessprecher

Die Landessprecherin / der Landessprecher gewährleistet den regelmäßigen Informationsfluss und Erfahrungsaustausch der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft untereinander und zur Geschäftsführung. Sie / er vertritt die Zielsetzungen und fachlichen Positionen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege auf Landesebene. In Abstimmung mit der Geschäftsführung vertritt sie / er als Ansprechpartner des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege die ordentlichen Mitglieder im jeweiligen Bundesland gegenüber Landesbehörden und anderen landesweit tätigen Organisationen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, übertragen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Arbeitsanweisung erlassen.
- (4) Der engere Vorstand entscheidet
 - a) über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung und über
 - b) die Einstellung und Vergütung von auf Zeit einzustellenden Mitarbeitern.

§ 14

Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und die Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom

jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zuzusenden.

§ 15

Dienstverhältnisse

Der Verein beschäftigt und vergütet die Geschäftsführung und die anderen Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach den für den öffentlichen Dienst des Bundes geltenden tariflichen Vereinbarungen. Bei Beschäftigten, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden, ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

§ 16

Finanzen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beiträge der Fördermitglieder,
 - c) Spenden, Schenkungen und Zustiftungen, sowie
 - d) Projektförderungen,
 - e) sonstige Zuwendungen
 - f) Zuwendungen des Bundes im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung im Rahmen der nach dem Bundeshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit der DVL die notwendigen Ausgaben nicht durch vorstehend genannte Einnahmen und Leistungen oder durch sonstige eigene oder fremde Mittel decken kann
- aufgebracht.

§ 17

Wirtschaftsplan

- (1) Der Verein veranschlagt jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres sämtliche in Erfüllung seiner Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben in einem Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist nach den für den Bundeshaushaltsplan geltenden Grundsätzen aufzustellen. Anlage des Wirtschaftsplanes ist eine Zusammenstellung über die Projektförderungen des DVL, die von diesem eigenständig fortgeschrieben werden kann.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mit dem Stellenplan spätestens 12 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Zuwendungsgeber vorzulegen.

§ 18

Buchführung, Rechnungslegung

- (1) Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Bundeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Haushaltsjahres durch Vorlage der Haushaltsrechnung und des Geschäftsberichts beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit dieses als Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt.

§ 19

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 20

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden sein.

§ 21

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Ansbach, den 09.10.2008

gez.

Josef Göppel MdB

Vorsitzender